

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandschau und Entgeltordnung
für sonstige brandschutztechnische Leistungen
in der Stadt Düren**

**vom 24.11.1999,
in Kraft getreten am 28.11.1999,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 09.12.2001¹, 02.12.2010²,**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Brandschau	1
§ 2	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	1
§ 3	Gebührenmaßstab und Gebührensatz.....	1
§ 4	Auslagenersatz	2
§ 5	Zeitliche Folge der Brandschau	2
§ 6	Gebührensschuldner	2
§ 7	Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühr	2
§ 8	3
§ 9	Inkrafttreten.....	3

¹ 1. Änderungssatzung v. 09.12.2001

² 2. Änderungssatzung v. 02.12.2010 (Amtsblatt 1. Jahrgang -Nr. 11- 09.12.2010)



I. Satzung

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen. Die Festlegung der brandschutzpflichtigen Objekte erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen unter besonderer Berücksichtigung brandschutztechnischer Gesichtspunkte durch die Stadt Düren.
- (2) In der Anlage 1, die dieser Satzung beigelegt und Bestandteil dieser ist, werden die der Brandschau unterliegenden Gebäudearten aufgelistet. Sollte ein nicht in der Objektliste bezeichnetes Gebäude Gegenstand einer gebührenpflichtigen Leistung sein, so wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.
- (3) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach der Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz³

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den im nachfolgenden unter 2.1 - 2.2 Gebührentarif aufgeführten Bestimmungen und Sätzen.

³ geändert durch: 1. Änderungssatzung v. 09.12.2001 und 2. Änderungssatzung v. 02.12.2010 (Amtsblatt 1. Jahrgang -Nr. 11- 09.12.2010)

- | | | |
|-----|---|---------|
| 2.1 | Durchführung einer Brandschau oder Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung | |
| | je angefangene halbe Stunde | 27,61 € |
| 2.2 | Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand | |
| | je angefangene halbe Stunde | 27,61 € |

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Düren unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühr⁴

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Abschluß der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

⁴ 2. Änderungssatzung v. 02.12.2010 (Amtsblatt 1. Jahrgang -Nr. 11- 09.12.2010)

II. Entgeltordnung

§ 8⁵

- (1) Privatrechtliche Entgelte werden erhoben, für Leistungen auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzepts zu einem definierten Objekt verbunden sind und für eine auf Antrag durchgeführte Brandschutzunterweisung.
- (2) Die Vorschrift des § 3 Abs.1 ist für Leistungen wie im § 8 Abs.1 beschrieben entsprechend anzuwenden. Die Bemessung der Entgelte erfolgt im einzelnen nach den im nachfolgenden Entgelttarif aufgeführten Sätzen :
 - 2.1 **Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme**
je angefangene halbe Stunde 29,00 €
 - 2.2 **Erstellung eines Brandschutzgutachtens**
je angefangene halbe Stunde 29,00 €
 - 2.3 **Erstellung eines Brandschutzkonzeptes**
je angefangene halbe Stunde 29,00 €
 - 2.4 **Auf Antrag durchgeführte Brandschutzunterweisung**
je angefangene halbe Stunde 29,00 €
 - 2.5 **Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**
je angefangene halbe Stunde 29,00 €
- (3) § 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Entgeltschuldner der Auftraggeber ist.
- (4) § 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Entgelt durch Rechnung eingefordert wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung und diese Entgeltordnung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

⁵ 1. Änderungssatzung v. 09.12.2001 und 2. Änderungssatzung v. 02.12.2010 (Amtsblatt 1. Jahrgang -Nr. 11-09.12.2010)